

Strafrecht AT

Die Garantenstellung

- Täter eines unechten Unterlassungsdelikts kann gemäß § 13 I StGB nur sein, wer **„rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“**.
- Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine bestimmte Person eine besondere, **über die allgemeine Solidarpflicht des § 323c I StGB hinausgehende Schutzpflicht** gegenüber einer anderen Person hat; man spricht von einer Garantenstellung des Unterlassungstäters.
- Im Ausgangspunkt lassen sich zwei **Grundtypen von Garantenstellungen** unterscheiden:
 - (1) **Beschützergarantenstellung**: Dem Beschützergaranten obliegen besondere Schutz-pflichten für bestimmte Rechtsgüter; er hat diese vor jeglichen Gefahren zu beschützen (**Obhutspflichten**).
 - (2) **Überwachergarantenstellung**: Dem Überwachungsgaranten obliegt demgegenüber die Verantwortung für bestimmte Gefahrenquellen; er hat dafür zu sorgen, dass niemand anderes durch sie zu Schaden kommt (**Sicherungspflichten**).

Garanten

Beschützergaranten

Familiäre Verbundenheit

Enge persönliche Lebensbeziehungen

Gefahrengemeinschaften

Übernahme von Schutz- und Beistandspflichten

Organe juristischer Personen und Amtsträger

Überwachergaranten

Verkehrssicherungspflichten

Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter

Vorangegangenes pflichtwidriges gefährdendes Verhalten (Ingerenz)

- Täter eines unechten Unterlassungsdelikts kann gemäß § 13 I StGB nur sein, wer „rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“. Man spricht von einer **Garantenstellung des Unterlassungstäters**.
- Dem **Beschützergaranten** obliegen besondere Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter; er hat diese vor jeglichen Gefahren zu beschützen (**Obhutspflichten**).
- Dem **Überwachungsgaranten** obliegt demgegenüber die Verantwortung für bestimmte Gefahrenquellen; er hat dafür zu sorgen, dass niemand anderes durch sie zu Schaden kommt (**Sicherungspflichten**).